

Antrag der Stadt Uetersen vom 07.11.2012

Die Stadt Uetersen bittet darum eine Regelung zu finden, bei der sie rechnerisch mit den anderen anspruchsberechtigten Kommunen gleichgestellt wird, um auch unserer Stadt die Chance zu geben, die Defizite der Vorjahre auszugleichen.

Daher wird darum gebeten, die aufgelaufenen Fehlbeträge bis zum 31.12.2010 auch für die Jahre anzuerkennen, in denen die Stadt Uetersen durch die Nichterreicherung der nach FAG erforderlichen Hebesätze keinen Anspruch auf Fehlbetragszuweisungen hatte. Dies soll unter der Maßgabe erfolgen, dass

1. die durch die zu geringen Hebesätze nicht erreichten Steuereinnahmen bei der Berechnung des unabweisbaren Fehlbetrags abgezogen werden

und

2. bei dem verbleibenden jeweiligen Fehlbetrag in Anlehnung an die Regelung für Kreise und Städte, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen, gem. Ziffer 2.3 der Richtlinien für den kommunalen Bedarfsfonds zwei Drittel der aufgelaufenen Fehlbeträge als unvermeidlich und damit als deckungsfähig anerkannt werden.

Damit wäre eine Vorteilsgewährung für die Stadt Uetersen ausgeschlossen.

Die Defizite können ohne großen Verwaltungs- und Prüfaufwand ermittelt werden.

Die Stadt Uetersen wird gegenüber den anderen hilfeberechtigten Kommunen gleichbehandelt.